

Änderungstarifvertrag Nr. 9

vom 14.07.2023

zum

HAUSTARIFVERTRAG

für Ärztinnen und Ärzte in der Schön Klinik Hamburg Eilbek

(TV-Ärzte Eilbek)

vom 27. April 2007,

zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 14. Juli 2022

Zwischen



der **Schön Klinik Hamburg SE & Co.KG**

- im Folgenden „Schön Klinik Hamburg Eilbek“ genannt -
- vertreten durch die Schön Klinik Geschäftsführungs SE,
diese vertreten durch den Geschäftsführenden Direktor-

- einerseits -

und



dem **Marburger Bund Landesverband Hamburg e.V.**

- vertreten durch den 1. Vorsitzenden -

- andererseits -

§ 1

Änderungen des TV-Ärzte Eilbek vom 27. April 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 14. Juli 2022

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte in der Schön Klinik Hamburg Eilbek (TV-Ärzte Eilbek) wird mit folgenden Änderungen zum 1. Januar 2023 wieder in Kraft gesetzt:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wie folgt geändert:

1) Sätze 4 und 5 TV-Ärzte Eilbek werden wie folgt neu gefasst:

„⁴Im Kalendermonat dürfen nicht mehr als 15 Rufbereitschaftsdienste angeordnet werden; bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist die Höchstgrenze nach Halbsatz 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ⁵Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 4 ein Bruchteil, der mindestens eine halbe Rufbereitschaft ergibt, wird er auf eine volle Rufbereitschaft aufgerundet; Bruchteile von weniger als einer halben Rufbereitschaft bleiben unberücksichtigt.“

2) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden zu den Sätzen 6 und 7.

b) Abs. 12 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wie folgt geändert:

1) Sätze 1 und 2 werden unter Verschiebung des Satzes 3 zu Satz 10 durch folgende neue Sätze 1 – 9 ersetzt:

„¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten gemäß der Absätze 4 und 5 hat die Ärztin/der Arzt grundsätzlich innerhalb eines Kalenderhalbjahres (1. Januar bis 30. Juni und 1. Juli bis 31. Dezember; Referenzzeitraum) monatlich im Durchschnitt nur bis zu vier Bereitschaftsdienste zu leisten. ²Darüber hinausgehende Bereitschaftsdienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht; mehr als sieben Bereitschaftsdienste im Kalendermonat dürfen nicht angeordnet werden. ³In den Fällen, in denen Teilzeitarbeit (§ 11) vereinbart worden ist, reduziert sich die maximale Anzahl von durchschnittlich vier Bereitschaftsdiensten sowie im Einzelfall von maximal sieben Bereitschaftsdiensten in demselben Verhältnis, wie die Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten zu der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten verringert ist. ⁴Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 3 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Bereitschaftsdienst ergibt, wird er auf einen vollen Bereitschaftsdienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Bereitschaftsdienst bleiben unberücksichtigt. ⁵Bei Arbeitszeitreduzierungen oder Arbeitszeiterhöhungen innerhalb eines laufenden Kalenderhalbjahres gilt die Reduzierung bzw. Erhöhung der Anzahl der maximal zu leistenden Bereitschaftsdienste erst mit dem Beginn des folgenden Kalenderhalbjahres. ⁶Bei Arbeitszeitreduzierungen soll die Zahl der angeordneten Bereitschaftsdienste bereits mit sofortiger Wirkung im laufenden Kalenderhalbjahr entsprechend reduziert werden. ⁷Bei Arbeitszeiterhöhungen kann mit der Ärztin/dem Arzt individuell vereinbart werden, dass

die Maximalzahl an Bereitschaftsdiensten bereits mit sofortiger Wirkung im laufenden Kalenderhalbjahr entsprechend der Arbeitszeiterhöhung erhöht wird.⁸Der Referenzzeitraum nach Satz 1 verkürzt sich um die Kalendermonate,

- in denen sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft angeordnet wurden; für diese Monate gelten die kalendermonatliche Höchstpunktzahl nach § 7 Abs. 13 und die Zuschlagsregelung nach § 9 Abs. 3 Sätze 4 und 5,
- in denen ausschließlich Rufbereitschaft angeordnet wurde oder
- in denen kein Arbeitsverhältnis besteht oder dieses ruht.

⁹Das Bereitschaftsdienstentgelt der die Grenze nach Satz 1 überschreitenden Bereitschaftsdienste richtet sich nach § 9 Abs. 3 Satz 1 - 3.“

2) Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 werden die Protokollerklärungen zu Absatz 12 wie folgt neu gefasst:

„¹Bereitschaftsdienste bis zu vier Stunden von Montag 5 Uhr bis Freitag 21 Uhr werden mit 0,5 eines Bereitschaftsdienstes gewertet. ²Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,5 eines Bereitschaftsdienstes gewertet.“

c) Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wird folgender neuer Abs. 13 unter Verschiebung und Beibehaltung der nachfolgenden Absätze 13 (neu 14) und 14 (neu 15) mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(13) ¹Bei der Anordnung von Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaften (nachfolgend **Dienste**) darf eine Zahl von 60 Punkten monatlich im Durchschnitt eines Kalenderhalbjahres nicht überschritten werden, wobei ein Bereitschaftsdienst mit 15 Punkten und eine Rufbereitschaft mit vier Punkten zu bewerten ist. ²Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten gilt der Punktwert nach Satz 1 anteilig entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. ³Darüber hinausgehende Dienste sind nur zu leisten, wenn andernfalls eine Gefährdung der Patientensicherheit droht; Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften in einem Wert von insgesamt mehr als 80 Punkten (bei Teilzeit anteilig entsprechend dem Beschäftigungsumfang) im Monat dürfen nicht angeordnet werden. ⁴Für die über die Anzahl nach den Sätzen 1 und 2 hinaus angeordneten Dienste gilt die Zuschlagsregelung nach § 9 Abs. 3 Sätze 4 und 5.“

d) Abs. 14 (neu) Satz 2 und Satz 5 werden mit Wirkung zum 1. September 2023 durch folgende Fassungen ersetzt:

„²Wird die vorgesehene Frist nicht eingehalten, so erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 für jeden Bereitschaftsdienst des zu planenden Monats um 17,5 Prozent bzw. wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 9 Abs. 1 auf jeden Bereitschaftsdienst des zu planenden Monats gezahlt.

[...]

⁵Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als 72 Stunden, erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 für jeden von der Änderung betroffenen Bereitschaftsdienst um 17,5 Prozent bzw. wird

zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt für jede von der Änderung betroffene Rufbereitschaft ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgeltes gemäß § 9 Abs. 1 gezahlt.“

2. § 8 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wie folgt geändert:

a) Lit. b) wird wie folgt gefasst:

„b) Für Nacharbeit von 21:00 Uhr bis 24:00 Uhr und von 04:00 Uhr bis 06:00 Uhr der individuellen Stundenvergütung nach § 24 Abs. 3 Satz 3	25 %
sowie von 00:00 Uhr bis 04:00 Uhr der individuellen Stundenvergütung nach § 24 Abs. 3 Satz 3“	30 %

b) Lit. f) wird wie folgt gefasst:

„f) für Arbeit an Samstagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr der individuellen Stundenvergütung nach § 24 Abs. 3 Satz 3“	20 %
--	------

3. § 9 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 lit. a) wird wie folgt gefasst:

„a) für die Zeit von 0 bis 4 Uhr	30 %
sowie für die Zeit von 4 – 6 Uhr	22,5 %“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„¹Ab mehr als monatlich vier Bereitschaftsdiensten im Sinne von § 7 Abs. 12 S. 1 erhöht sich das Bereitschaftsdienstentgelt gem. § 9 Abs. 2 S. 1 i. V. m. Anlage B2 um 10 Prozent für den 5. Bereitschaftsdienst sowie um 20 Prozent ab dem 6. Bereitschaftsdienst. ²Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten verringert sich die Zahl der Bereitschaftsdienste nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. ³Verbleibt bei der Berechnung nach Satz 2 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Bereitschaftsdienst ergibt, wird er auf einen vollen Bereitschaftsdienst aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Bereitschaftsdienst bleiben unberücksichtigt. ⁴Bei der Anordnung sowohl von Bereitschaftsdiensten als auch von Rufbereitschaften im Wert von mehr als 60 Punkten monatlich im Sinne von § 7 Absatz 13 Sätze 1 und 2 erhöht sich das Entgelt nach § 9 Absätze 1 und 2 für den ersten den Punktwert von 60 übersteigenden Dienst um 10 Prozent und ab dem zweiten den Punktwert von 60 übersteigenden Dienst um 20 Prozent. ⁵Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten verringert sich der Punktwert der Dienste nach Satz 4 entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte. ⁶Die Auszahlung erfolgt spätestens mit der zweiten auf das Ende des Ausgleichszeitraums folgenden Vergütungsabrechnung.“

4. § 19 S. 2 wird wie folgt ersetzt:

„²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten die Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag ab 1. Juli 2023 in Höhe von 30,17 Euro und ab 1. April 2024 in Höhe von 31,68 Euro.“

5. § 27 wird mit Wirkung zum 01.07.2023 wie folgt geändert:

a) In § 27 wird nach Absatz 6 folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7)¹Vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte, die mehr als 29 Bereitschaftsdienste im Kalenderhalbjahr geleistet haben, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub. ²Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der nach Satz 1 geforderten Bereitschaftsdienste entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ³Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 26 Absatz 1 Sätze 4 und 5 zu ermitteln.“

b) § 27 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt acht Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 38 Arbeitstage nicht überschreiten. ³Bei Ärztinnen und Ärzten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 39 Arbeitstagen; maßgeblich für die höhere Urlaubsdauer ist das Kalenderjahr, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird.“

6. § 39 wird wie folgt ersetzt:

„(1) Inkrafttreten:

Der Haustarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte in der Schön Klinik Hamburg Eilbek (TV-Ärzte Eilbek) vom 27. April 2007, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 8 vom 24. Juli 2022, tritt zum 1. Januar 2023 in der Fassung dieses Änderungsstarifvertrags Nr. 9 wieder in Kraft.

(2) Kündigung:

Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2024 gekündigt werden.

(3) Besondere Kündigungsregelungen

(a.) Die Anlage A 1 kann mit einer Frist von einem Monat, frühestens zum 31. Dezember 2024 gekündigt werden.

(b.) Die Anlage B 2 (BD-Stundenentgelt) kann mit einer Frist von einem Monat, frühestens zum 31. Dezember 2024 gekündigt werden.

(4) Verhandlungsvereinbarung

Die Parteien vereinbaren, in der nächsten Tarifrunde Verhandlungen zur Weiterentwicklung der Regelungen zu Schicht- und Wechselschichtarbeit aufzunehmen.“

7. Die Tabelle der Anlage A 1 wird wie folgt geändert:

a) Entgelttabelle 1. Juli 2023 bis 31. März 2024

Entgelttabelle 1. Juli 2023 – 31. März 2024 TV-Ärzte Eilbek - ab 1. Juli 2023 / 40 Stunden/Woche -						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	€ 5.084,98	€ 5.373,18	€ 5.579,03	€ 5.935,85	€ 6.361,32	€ 6.536,32
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	€ 6.711,29	€ 7.273,99	€ 7.768,09	€ 8.056,32	€ 8.337,64	€ 8.618,98
Oberarzt	€ 8.406,29	€ 8.900,36	€ 9.607,20			
CA-Vertreter	€ 9.888,50	€ 10.595,38				

b) Entgelttabelle 1. April 2024 bis 31. Dezember 2024

Entgelttabelle 1. April – 31. Dezember 2024 TV-Ärzte Eilbek - ab 1. April 2024 / 40 Stunden/Woche -						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	€ 5.339,23	€ 5.641,84	€ 5.857,98	€ 6.232,64	€ 6.679,39	€ 6.863,14
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	€ 7.046,85	€ 7.637,69	€ 8.156,49	€ 8.459,14	€ 8.754,52	€ 9.049,93
Oberarzt	€ 8.826,60	€ 9.345,38	€ 10.087,56			
CA-Vertreter	€ 10.382,93	€ 11.125,15				

8. Die Bereitschaftsdienstentgelte (Anlage B 2) erhöhen sich wie folgt:

a) Ab 01.04.2023:

Entgeltgruppe	EUR
Ä 1	28,76
Ä 2	34,47
Ä 3	44,16
Ä 4	48,95

b) Ab 01.07.2023:

Entgeltgruppe	EUR
Ä 1	31,44
Ä 2	37,73
Ä 3	46,28
Ä 4	51,30

c) **Ab 01.04.2024**

Entgeltgruppe	EUR
Ä 1	33,01
Ä 2	39,62
Ä 3	48,59
Ä 4	53,87

§ 2

In-Kraft-Treten, Laufzeit

Dieser Änderungsstarifvertrag tritt, soweit nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt, mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft und hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2024.

Hamburg, den 21. September 2023

Für die
Schön Klinik Hamburg SE & Co. KG

Für den
Marburger Bund
Landesverband Hamburg

(Dr. Mate Ivančić)
Geschäftsführender Direktor

(Dr. Pedram Emami)
1. Vorsitzender

(Kerstin Pittman)
Klinikgeschäftsführerin